

Der Bebauungsplan Nr. 62 entspricht den Anforderungen des § 13a BauGB, da er der Nachverdichtung und Verfestigung des Wohngebietes dient. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 2. im gemeinsamen Beschluss hingewiesen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung, das Baulitverfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB durchzuführen.

Durch die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung ergeben sich Verfahrensvereinfachungen. Neben den sonst üblichen frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB ist auch die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich, somit auch kein Umweltbericht.

Bei solchen Bebauungsplänen mit weniger als 20.000 m² Grundfläche entfällt auch der Ausgleich für durch die Planung zu erwartende Eingriffe.

Aufgrund der obigen Beschlusslage wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 30 Tagen öffentlich ausgestellt.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Sollten Anregungen und/oder Bedenken in diesem Verfahren vorgebracht werden, werden diese dem Rat über den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zur Abwägung und Entscheidung vorgelegt.

Danach kann der Rat den Satzungsbeschluss fassen.

Mit diesem Beschluss als Satzung kann der Bebauungsplan durch Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft gesetzt werden.